

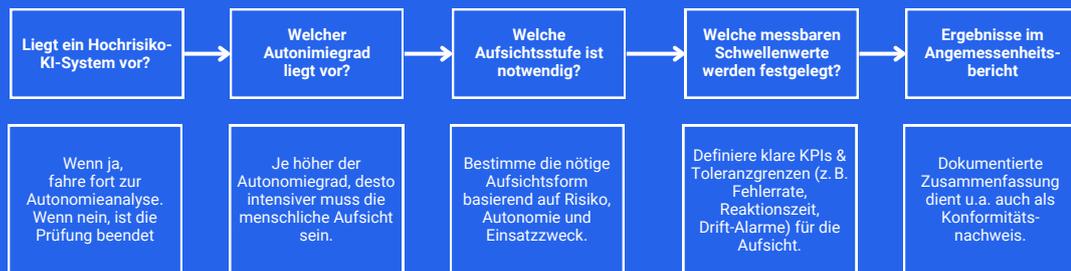
# MENSCHLICHE AUFSICHT

Art. 14, 26 Abs. 2, KI-VO, ErwGr 73, 91

## ANGEMESSENHEIT PRÜFEN

# 1

Im ersten Schritt wird systematisch ermittelt, ob, in welchem Umfang und mit welchen Instrumenten menschliche Aufsicht erforderlich ist. Art. 14 Abs. 3 S. 1 KI-VO schreibt vor, dass Umfang und Intensität der Aufsicht „den Risiken, dem Grad der Autonomie und dem Nutzungskontext“ des Hochrisiko-Systems entsprechen müssen. Der Anbieter muss dafür eine fundierte Analyse vorlegen. Der Betreiber prüft parallel, ob diese Bewertung auch unter den realen Einsatzbedingungen standhält. Gleichzeitig werden die Aufsichtsziele definiert, also die konkreten Eingriffsschwellen, denn Art. 14 Abs. 2 KI-VO verlangt ausdrücklich, Risiken aktiv zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Ergebnis dieses Schritts ist eine dokumentierte, kontextbezogene Angemessenheitsprüfung, die als Grundlage für den Maßnahmenkatalog im zweiten Schritt dient.



## MAßNAHMEN FESTLEGEN

# 2

Auf Basis des dokumentierten Angemessenheitsprüfungsberichts werden technische sowie organisatorische Maßnahmen für den Anbieter und den Betreiber festgelegt. Auf Seiten des Anbieters müssen die im Bericht identifizierten Kontrollpunkte technisch umgesetzt werden. Darunter fallen u.a. die Integration von Interpretations-Tools, permanente Logging- und Monitoring-Hooks sowie eine sofort wirksame Stop-Schaltung, wie sie Art. 14 Abs. 4 lit. c und e KI-VO ausdrücklich nennt. Zudem muss der Anbieter diese Funktionen in die Betriebsanleitung aufnehmen und über den Konformitätsnachweis belegbar machen. Der Betreiber hat die vorgegebenen Mechanismen in seine IT-Struktur einzubauen, eine qualifizierte Aufsichtsperson (z.B. AI Officer) zu benennen und KI-Kompetenz-Schulungen gemäß Art. 3 Nr. 56 i. V. m. Art. 4 kontextbezogen durchzuführen.

## MENSCHLICHE AUFSICHT DURCHFÜHREN

# 3

Im dritten Schritt wird die menschliche Aufsicht i.S.d. Art. 14 KI-VO, ErwGr 91 faktisch durchgeführt. Die zunächst eingerichteten Dashboards, Alerts und Not-Stops müssen dauerhaft funktionieren, weil nur so die in ErwGr 91 genannten Aufsichtsmaßnahmen (Siehe die sieben abgebildeten konkreten Maßnahmen) tatsächlich wirksam werden. Betreiber überprüfen fortlaufend Logs und KPI-Warnungen und greifen per „Stopptaste“ ein, wenn die aus Schritt 1 festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Bei System-Updates oder neuen Risiken ist der Anbieter verpflichtet, seine Technik auf den Stand der Technik zu bringen und die Dokumentation zu aktualisieren. Beide Seiten führen regelmäßige Wirksamkeits-Reviews durch.

